



Ganztagsgrundschule
Schulstraße 9
79258 Hartheim
Tel. 07633 910 55 - 0
Fax. 07633 910 55 - 5

Hartheim, 09.12.2021

Liebe Eltern,

die neue Coronaverordnung des Landes enthält viele Neuerungen. Eine davon betrifft den Schulbereich nur mittelbar. **Während der Schulferien** müssen nun Schülerinnen und Schüler **ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** einen **aktuellen Testnachweis** oder - soweit vorhanden - einen **Impf- oder Genesenennachweis vorlegen**, wenn sie Einrichtungen besuchen wollen, für die außerhalb der Ferien normalerweise die Vorlage der von uns ausgestellten Schulbescheinigung ausreichend ist. Nach dem Ende der Ferien gelten die Schulkinder wieder als getestet, sie erhalten den Zutritt wieder wie zuvor mit Vorlage der Schulbescheinigung.

Ziel der Landesregierung ist es, Schulen und Kitas offen zu halten. Nach derzeitigem Stand wird der Beginn oder die Dauer der Weihnachtsferien nicht vorgezogen und auch nicht verlängert werden.

Gleichwohl gibt es bei manchen Eltern den Wunsch, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen.

Deshalb eröffnet das Kultusministerium im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen.

Folgende Dinge gilt es unbedingt zu beachten:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten **bis Mittwoch, 15.12.2021 schriftlich an die Klassenlehrkraft** gemeldet.
- Die Schule stellt für die Zeit der Beurlaubung **Aufgaben** zur Verfügung.
- Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt. Diese sind also **verpflichtend!**
- Die Beurlaubung muss für den **vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden**, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet, wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO).





Ganztagsgrundschule
Schulstraße 9
79258 Hartheim
Tel. 07633 910 55 - 0
Fax. 07633 910 55 - 5

Für den Fall, dass Sie als Familie von einem positiven Befund oder einer Quarantäne betroffen sind, ist sehr wichtig, dass Sie folgende Dinge beachten:

- Führen Sie unbedingt umgehend einen PCR-Test durch.
- Informieren Sie uns umgehend über das Ergebnis des PCR- Tests. Bitte teilen Sie uns auch mit, ob Ihr Kind als Erstkontakt in Quarantäne muss oder selbst positiv getestet wurde. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf das Testgeschehen in der Klasse und auch auf eine eventuelle Quarantäne anderer Familien aus der Klasse.
- Geben Sie Ihrem Kind nach einer Quarantäne zwingend eine schriftliche Bescheinigung über die Absonderung oder die Bescheinigung über einen negativen Test mit.

Liebe Eltern, in diesem Zusammenhang möchten wir uns ganz herzlich für Ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit bisher bedanken. Wir wurden stets durch Sie über alle Situationen frühzeitig informiert und konnten gut reagieren. Sie tragen dadurch maßgeblich zu einem reibungslosen Ablauf bei. Danke!

Herzliche Grüßen aus der Schule,

Elisabeth Lederle

Rektorin

Felix Häring

Konrektor

